

Zweite Änderung des Konzessionsvertrages über die Abwasserbeseitigung

Zwischen der

Stadt Halle (Saale)
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Bernd Wiegand
-nachfolgend „Stadt“

und der

Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Jörg Schulze
-nachfolgend „HWS“

Die Stadt und die vormalige Hallesche Wasser und Abwasser GmbH (HWA) haben im März 2007 einen Dienstleistungskonzessionsvertrag abgeschlossen, der die HWA mit Wirkung ab 01.01.2007 berechtigt und verpflichtet, das auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) anfallende Abwasser im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu entsorgen. Die HWS ist die Rechtsnachfolgerin der HWA.

Im Hinblick auf die Abwasserabgabepflicht, die ursprünglich vollständig bei der Stadt lag, sieht der Vertrag vor, dass der Stadt die von der HWS getätigten Investitionen zugeordnet werden, um sie gegen die Abwasserabgabe verrechnen zu können. Infolge einer Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt zum Abwasserabgabengesetz ist nunmehr die HWS selbst abgabepflichtig, während auf die Stadt nur noch die Kleineinleiterabgabe entfällt. Damit ist die Notwendigkeit für die bisherige Zuordnung der Investitionen entfallen. Die vorausgeschickt, nehmen die Vertragsparteien mit Wirkung zum 21.12.2009 folgende Änderungen vor:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Sätze 3ff. ersatzlos gestrichen.

2. In § 1 werden als neue Absätze Abs. 5 und 6 angefügt:

„Abs. 5

Die Gemeinden sind anstelle der Kleineinleiter abwasserabgabepflichtig (§ 9 Abs. 2 S.2 AbwAG i. V. m. § 6 AbwAG LSA). Die Konzessionärin übernimmt sämtliche Abwasserabgaben, die die Stadt aufgrund dieser Vorschriften zu zahlen hat und stellt sie insofern von allen Abgaben frei. Für den Fall eventueller Rechtsstreitigkeiten übernimmt die Konzessionärin gleichzeitig die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen. Die Stadt kehrt Einnahmen, die sie aus der Abwälzung ihrer Abgabepflicht auf die Kleineinleiter erzielen kann, an die Konzessionärin aus.

Abs. 6

Die Investitionen der Konzessionärin im Bereich der Abwasserentsorgung werden, soweit sie die Kleineinleitungen betreffen, der Stadt als Aufgabenträgerin der Abwasserbeseitigung in Höhe ihrer Abgabepflicht zum Zwecke der Verrechnung zugeordnet. Die verrechneten Aufwendungen müssen spätestens nach Beendigung des Vertrages von der Stadt getragen werden. Vorteile, die sich aus der Verrechnung der Abwasserabgabe ergeben, sind bei der Kalkulation der Abwasserpreise zu berücksichtigen. Die Konzessionärin bestätigt unwiderruflich, der Stadt zugeordnete Aufwendungen nicht selbst zu verrechnen und auch keine weiteren Bestätigungen auszustellen.“

3. **§ 6 Folgepflicht und Folgekosten** wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird als neuer Satz 3 angefügt:

„Bekommt die Stadt zur Deckung ihrer Maßnahme Kostenzuschüsse, kann die HWS die Erfüllung der Folgepflicht verweigern, es sei denn, die Stadt verpflichtet sich, in dem Verhältnis zu den Folgekosten der Konzessionärin beizutragen, wie sie für ihre Maßnahmen Zuschüsse erhält.“

Halle (Saale), den

Halle (Saale), den

.....
Stadt Halle (Saale)
Herr Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

.....
HWS
Herr Jörg Schulze
Geschäftsführer